

**Lesefassung Satzung der Stadt Uetersen über die Reinigung der
öffentlichen Straßen
und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert am 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S.140), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) zuletzt geändert am 14. Dezember 2016 (GVOBl. S. 944), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert am 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 269) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9.2.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 169), zuletzt geändert am 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Juni 2017 folgende 15. Nachtragssatzung für die Stadt Uetersen erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
1. die Gehwege (einschließlich Randstreifen),
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Radwege,
 4. die Fußgängerstraßen und Wohnwege,
 5. die Gräben,
 6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
 7. die Hälfte der Fahrbahnen.

Ausgenommen von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fußgängerstraßen und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis I – IV Straßenreinigung) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. In diesen Straßenbereichen führt die Stadt die Reinigung durch.

- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen, an der breitesten Stelle maximal 3 m breiten Landstreifen getrennt wird.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft die Inhaberin oder den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn sie oder er unmittelbar Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleich gilt, wenn dingliche Wohnungsrechte (§ 1093

GBG) bestellt sind und die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

- (5) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Uetersen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für die Dritte oder den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind so oft zu säubern und von Wildkraut zu befreien, wie es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Das Kehrgut ist aus dem Straßenraum zu entfernen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Uetersen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Streu- und Schneeräumspflicht der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des § 4 Abs 2 auferlegt. Ausgenommen von der Übertragung der Streu- und Schneeräumungspflicht ist die Fußgängerzone (incl. des Gehweges Großer Sand Nr. 30 bis 38) und die Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine der in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis II – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen. In diesen Straßenbereichen führt die Stadt den Winterdienst (gegebenenfalls durch einen beauftragten Dritten) durch.
- (2) Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen sind vom Schnee zu befreien. Ausgenommen von der Streu- und Räumspflicht sind die in der Anlage 2

(Straßenverzeichnis II – Winterdienst –) zu dieser Satzung bezeichneten Fahrbahnen sowie der Fußgängerzone. Dort führt die Stadt Uetersen den Winterdienst durch. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen. Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (3) Die Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. In den Straßen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche), in denen ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, ist ein begehbarer Seitenstreifen bzw. ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von Schnee und Eis zu befreien.
- (4) Auf Geh- und Radwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. bei Eisregen,
 - b) auf Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite müssen Schnee und Eis notfalls aus dem Verkehrsraum entfernt werden. Die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist.

§ 5

Verletzung der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihr oder ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungs- oder Winterdienstpflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 7 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Der städtische Baubetriebshof übernimmt die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Die der kommunalen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter sind als Zubehör der öffentlichen Straßen von der Stadt Uetersen aufzustellen, zu unterhalten und zu entleeren (Papierkorbdienst). Dieser übernimmt:

- a) die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich (Straßenverzeichnis I) und
 - b) die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Straßenverzeichnis IV)
 - c) die Reinigung des Fußgängerbereiches der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, nur für Fußgängerinnen und Fußgänger freigegebenen Straßen und Plätze (Fußgängerstraßen) dreimal wöchentlich (Straßenverzeichnis II) und
 - d) die Reinigung der in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gehwege dreimal wöchentlich (Straßenverzeichnis III)
 - e) die Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe des § 4 auf den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen sowie in der Fußgängerzone
- (2) Zur Deckung von 85 % der Straßenreinigungskosten und der Kosten des Papierkorbdienstes, die der Stadt Uetersen entstehen, werden Gebühren erhoben. Für den Bereich der Fußgängerzone werden zur Deckung von 60 % der Straßenreinigungskosten und der Kosten des Papierkorbdienstes Gebühren erhoben. Zur Deckung von 50% der Kosten des Winterdienstes werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer für das anliegende oder das durch die Stadt erschlossene Grundstück ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder / und Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen und / oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstück dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Hafenanlagen. Diese Straßenreinigungskosten sowie die Kosten des Papierkorbdienstes sind in dem von der Stadt zu tragenden Kostenanteil enthalten.
- (6) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7
Gebührentarif

- (1) Bemessungsmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr und den Papierkorbdienst sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Bemessungsmaßstab für die Winterdienstgebühr sind die Straßenfrontlänge und die Einteilung in die Räum- und Streustufe.
- (2) Als Straßenfrontlängen gelten
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße; jedoch bei Hausgruppen mit mindestens zwei aneinandergereihten Gebäuden an einem Wohnweg: die Frontlänge des Gebäudes am Wohnweg.
 - b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Die Buchstaben a) und b) gelten auch für den Winterdienst.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei oder mehrere von der Straßenreinigung erfasste Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit $\frac{3}{4}$ angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für $\frac{1}{4}$ jeder Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten (§ 6 Abs. 2) abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
- bei wöchentlich einmaliger Reinigung der Fahrbahn (gem. Anlage 1 – Straßenreinigung – Straßenverzeichnis I) **2,41 €**
 - bei zweiwöchentlicher Reinigung der Fahrbahn mit Großpflaster (gem. Straßenverzeichnis IV) **1,36 €**
 - bei dreimaliger Reinigung pro Woche der Fußgängerzone (gem. Straßenverzeichnis II) **29,06 €**
 - bei Reinigung der Gehwege (gem. Straßenverzeichnis III) **7,24 €**.
- (6) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge gem. Anlage 2 – Winterdienst – :
- in der Räum- und Streustufe 1 **0,97 €**
 - in der Räum- und Streustufe 2 **0,65 €**
 - in der Räum- und Streustufe 3 **0,32 €**.
 - Die jährliche Winterdienstgebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Straßenfrontlänge: **0,97 €**.

§ 8

Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird das Reinigen unterbrochen (z.B. Wegen Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten usw.), so entfällt für jeden vollen Monat der Unterbrechung die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die durch Eisglätte oder Schneefall bedingt sind.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss der Straße oder der Fußgängerzone an die öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnisses.
- (2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Veranlagungsbescheid, der mit anderen Abgaben verbunden sein kann. Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühr (Jahresgebühr) ist in Teilbeträgen oder in einer Summe an den für die Grundsteuer gültigen Hebeterminen oder, soweit eine Grundsteuer nicht erhoben wird, in vier Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 10

Härtebestimmungen

In begründeten Härtefällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden. Hierfür sind die Bestimmungen der Hauptsatzung anzuwenden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
- (2) Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

- Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft
- Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft
- Die 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft
- Die 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft
- Die 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- Die 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft
- Die 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft
- Die 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft
- Die 12. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- Die 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
- Die 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft
- Die 15. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft

Uetersen, den 26. Juni 2017

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
Andrea Hansen

Anlage 1 Straßenreinigung

I. Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich

Ahornweg	Kiefernweg
Akazienweg	Klaus-Groth-Straße
Alsenstraße	Kleiner Sand
Am alten Sportplatz	Kleine Twiete (ohne Hausnr. 2,4,6,42,44,46,66,1,27,29)
Am Eichholz (ohne verkehrsberuhigter Bereich)	Kleiner Wulffhagen
Am Markt (ohne Fußgängerzone)	Kreuzmoor
Am Mühlenteich	Kreuzstraße
Am Seeth	Kuhlenstraße
Am Steinberg (von Hausnr. 21 - 127)	Lesekampstraße
An der Klosterkoppel	Lienaus Allee (zwischen Kastanienallee und Wendehammer)
Bahnstraße	Lindenstraße
Baßhorn	Lohe
Baumredder (ohne Stichstraßen)	Marktstraße
Behrs Tannen (ohne Stichstraßen)	Meisenweg
Bergstraße	Meißtorffstraße
Berliner Straße (ohne Hausnr. 1,3,6)	Moltkestraße (ohne Hausnr. 2-5,9)
Birkenallee (ohne Stichstraßen)	Mühlenstraße
Bleekerstraße	Nachtigallenweg
Buchenweg	Neuer Damm (ohne Stichstraße)
Chemnitzweg (verkehrsberuhigter Bereich)	Neuweg
Deichstraße (Hausnummer 1 – Ende und 2 – 16B)	Oertberg
Denkmalstraße	Ohrbrook
Dessaus Kamp	Ossenpadd
Eggerstedtsberg	Pappelweg (ohne Stichstraße)
Eichendorffstraße	Parkstraße
Eichenweg	Pastor-Boldt-Straße (ohne Stichstraße)
E.-L.-Meyn-Straße	Paul-Mischke-Allee
Ernst-Behrens-Allee	Pinnuallee
Esinger Steinweg	Pracherdamm
Fourniermühlenweg	Quellenweg (zwischen Lohe und Katzhagen)
Franz-Kruckenbergs-Straße	Reeperbahn
Friedhofstraße	Reuterstraße
Friedrich-Neelsen-Straße	Richthofenstraße
Fritz-Lau-Weg (ohne Stichstraßen)	Röpcke's Mühle
Gerberstraße	Rosentwiete (ohne Stichstraßen)
Gerhart-Hauptmann-Straße	Rudolf-Kinau-Weg
Goethestraße	Sandweg

Gorch-Fock-Straße	Seminarstraße
Grenzstraße	Sonntagsmoor
Großer Sand (ohne Fußgängerzone)	Sophienstraße
Großer Wulfhagen (ohne Fußgängerzone)	Schanzenstraße
Grüner Brink	Schillerstraße (ohne Stichstraße)
Hafenstraße	Schmiedestraße (verkehrsberuhigter Bereich)
Hebbelstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	Schröders Tannen (ohne Stichstraßen)
Heidweg (ohne Stichstraßen)	Stavenowstraße
Heidredder	Tantaus Allee (ohne Hausnummern 24,26 und 28)
Heinrich-Heine-Straße	Theodor-Storm-Allee
Heinrich-Schröder-Straße	Töpferstraße
Heinrich-Wellenbrink-Weg	Tornescher Weg (Kleiner Sand bis Wittstocker Straße beidseitig, ab Wittstocker Straße nur die geraden Hausnummern.) Tornescher Weg 74-78
Heinrich-Wilckens-Twiete	Ulmenweg (ohne Stichstraßen)
Heisterkampstraße	Weidenkamp
Herderstraße	Wilhelminenstraße
Hinrich-Voß-Straße	Wischhörn
Hochfeldstraße	Wittstocker Straße
Jahnstraße	Wulfstraße
Jochen-Klepper-Straße	Zum Roggenfeld
J.-P.-Lange-Straße	
Kassbeerentwiete	
Kampstraße	
Kastanienallee (ohne Fußgängerzone)	
Katharinenstraße	
Katzhagen (südlich Einmündung Neuweg)	

II. Dreimalige Reinigung pro Woche der Fußgängerzone

Am Markt (Hausnummern 1 und 3)	Großer Wulfhagen (Hausnummer 37 - 49 und 38 - 54)
Großer Sand (Hausnummern 1 - 31 und 2 - 28)	Kastanienallee (soweit als Fußgängerzone hergestellt)

III. Dreimalige Reinigung des Gehweges pro Woche

Großer Sand (Hausnummern 30 - 38)

IV. Zweiwöchentliche Reinigung der Fahrbahn mit Großpflaster

Achtern Dieck
Berliner Straße (Hausnr. 1,3,6)
Kirchenstraße
Kleine Twiete (Hausnr. 2,4 ,6,42,44,46,66,1,27,29)
Moltkestraße (Hausnr. 2,3,4,5,9)
Rathausstraße
Wassermühlenstraße

**Anlage 2
Winterdienst**

Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
Alsenstraße	Ahornweg	Achtern Diek (inkl. Stichstraßen)
Am Eichholz	Am Mühlenteich	Akazienweg
Am Markt	Am Steinberg	Am alten Sportplatz
Am Seeth	Auf dem Flidd (ohne nördlichen Stichweg)	Am Eichholz (verkehrsberuhigter Bereich)
An der Klosterkoppel	Baumredder	Am Gehölz
Bahnstraße	Behrs Tannen (ohne Stichstraßen)	Amselweg
Bleekerstraße	Bergstraße	Anne-Frank-Weg
Deichstraße	Berliner Straße (ohne Stichstraße)	Auf dem Flidd (nördlicher Stichweg)
Esinger Steinweg (westlich Einmündung Am Eichholz, ohne Stichstraßen)	Birkenallee (ohne Stichstraße)	Baßhorn
Fourniermühlenweg	Denkmalstraße	Behrs Tannen (Stichstraßen)
Franz-Kruckenberg-Straße	Dessaus Kamp	Berliner Straße (Stichstraße)
Gerberstraße	E.-L.-Meyn-Straße	Birkenallee (Stichstraße)
Große Twiete	Eggerstedtsberg	Birkenstieg
Großer Sand (ohne Fußgängerzone)	Eichenweg	Buchenweg
Großer Wulfhagen	Ernst-Behrens-Allee	Chemnitzweg
Hafenstraße	Esinger Steinweg (östlich Einmündung Am Eichholz und Stichstraßen)	Dreieichen
Heidgrabener Straße	Feldstraße	Drosselweg
Heinrich-Schröder-Straße	Friedhofstraße	Eichendorffstraße
J.-P.-Lange-Straße	Fritz-Lau-Weg (ohne Stichstraßen)	Erlenweg
Jahnstraße	Gerhart-Hauptmann-Straße	Friedrich-Neelsen-Straße
Kastanienallee	Goethestraße	Fritz-Lau-Weg (Stichstraßen)
Kleine Twiete	Grenzstraße	Gorch-Fock-Straße
Kleiner Sand	Grüner Brink	Hagebuttentwiete
Kreuzstraße	Heidweg (ohne Stichstraßen)	Hebbelstraße
Kuhlenstraße	Heinrich-Heine-Straße	Heidredder
Lohe	Heisterkampstraße	Heidweg (Stichstraßen)
Marktstraße	Herderstraße	Heinrich-Wellenbrink-Weg
Meßtorffstraße (östlicher	Hinrich-Voß-Straße	Heinrich-Wilckens-Twiete

Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
Straßenteil)		
Mühlenstraße	Hochfeldstraße (westlich Einmündung Schröders Tannen)	Helene-Lange-Weg
Ossenpadd	Hochfeldstraße (östlich Einmündung Schröders Tannen, ohne Stichstraße)	Hochfeldstraße (Stichstraße)
Pinnuallee	Jochen-Klepper-Straße (ohne östliche Stichstraße)	J.-H.-Fehrs-Weg
Reuterstraße	Kampstraße	Jochen-Klepper-Straße (östliche Stichstraße)
Röpckes Mühle	Katharinenstraße	Kassbeerentwiete
Sandweg	Katzhagen	Kiefernweg
Schanzenstraße	Kirchenstraße	Kirschbaumweg
Seminarstraße (ohne südlichen Abzweig)	Klaus-Groth-Straße	Klosterhof
Tantaus Allee (ohne Stichstraße)	Kleiner Wulfhagen	Langenhof
Tomescher Weg (ohne Erschließung zwischen 82 und 106)	Kreuzmoor	Langes Hofkoppel
Wassermühlenstraße	Lesekampstraße	Lerchenweg
Wittstocker Straße	Lienaus Allee	Meisenweg
	Lindenstraße	Moorkamp
	Meßtorffstraße (westlicher Straßenteil, Einbahnstraßenbereich)	Nachtigallenweg
	Moltkestraße	Neuer Damm (inkl. Stichstraße)
	Neuweg	Ohrtbrog
	Parkstraße	Oertberg
	Paul-Mischke-Allee	Pappelweg
	Pracherdamm	Pastor-Boldt-Straße
	Rathausstraße	Quellenweg
	Reeperbahn	Rosentwiete (Stichstraßen)
	Richthofenstraße	Schröders Tannen (Stichstraße)
	Rosentwiete (ohne Stichstraßen)	Schwalbenweg
	Rudolf-Kinau-Weg	Tantaus Allee (Stichstraße)
	Schillerstraße (ohne Stichstraßen)	Theodor-Storm-Allee (Stichstraße)
	Schmiedestraße	Ulmenweg
	Schröders Tannen (ohne Stichstraße)	Verbindungsweg Kreuzmoor /

Räum- und Streustufe 1	Räum- und Streustufe 2	Räum- und Streustufe 3
		Reuterstraße
	Seminarstraße (südlicher Abzweig)	Victor-Andersen-Weg
	Sonntagsmoor	Wiesengrund
	Sophienstraße	Wischhörn (Stich- und Ringstraßen)
	Stavenowstraße	Ziegelei
	Theodor-Storm-Allee (ohne Stichstraße)	Zum Roggenfeld
	Töpferstraße	
	Tornescher Weg (Erschließung zwischen 82 und 106)	
	Weidenkamp	
	Wilhelminenstraße	
	Wischhörn (ohne Stich- und Ringstraßen)	
	Wulfstraße	

Räumen und Streuen der Fußgängerzone inkl. des Gehweges Großer Sand Nr. 30 bis 38.